

§ 0619a BGB

Abweichend von § [280 Abs. 1 BGB](#) hat der [Arbeitnehmer](#) dem [Arbeitgeber](#) Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.